

27.04.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie). Diese Richtlinie wird für den Informationszugang bei Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durch das geltende Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) vom 29. März 2007 umgesetzt. Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteilen vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) entschieden, zu welchem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens ein beteiligtes Ministerium als informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie anzusehen und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist. Danach sind

- Ministerien, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- Ministerien, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem besteht Umsetzungsbedarf bei der Definition des Begriffs der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts durch informationspflichtige Stellen des Landes.

Der Bundesgesetzgeber hat die gleichlautenden Regelungen im Umweltinformationsgesetz mittlerweile zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie neu gefasst (Bek. v. 27.10.2014, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1643). Das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung für den Zugang zu Umweltinformationen bei Landesbehörden.

Datum des Originals: 26.04.2016/Ausgegeben: 29.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie muss daher auch das Landesrecht angepasst werden.

B Lösung

Das Umweltinformationsgesetz NRW wird aufgrund der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) und der darin festgelegten Grundsätze zur Auslegung der Art. 2 und 4 der Umweltinformationsrichtlinie geändert. Die Gesetzesänderung erstreckt sich auch auf den Begriff der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts.

C Alternativen

Keine. Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, um das Ziel des Gesetzes, eine europarechtskonforme Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie, zu erreichen.

D Kosten

Bereits das geltende Recht regelt den Zugang zu Umweltinformationen und beinhaltet somit den mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Arbeitsaufwand für die informationspflichtigen Stellen. Mögliche zusätzliche Kosten, die aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs durch eine erhöhte Zahl zu bearbeitender Fälle entstehen können, sind auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben unvermeidbar.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden und Gemeindeverbände waren bisher bereits als informationspflichtige Stellen verpflichtet, Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren. In der Praxis sind die notwendigen Strukturen daher bereits geschaffen worden, um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können. Ferner sind Mehrkosten für die Gemeinden nicht zu erwarten, da die beabsichtigten Änderungen nur die Landesministerien adressieren.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Ein Mehraufwand für Unternehmen und private Haushalte ist nicht ersichtlich.

H Gender Mainstreaming

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

I Befristung

Das Umweltinformationsgesetz ist ein zwingend notwendiges Stammgesetz, das der Umsetzung von EU-Recht dient. Die Anordnung eines Verfalldatums oder eine Befristung des Gesetzes ist aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht sachgerecht. Verwiesen wird auf den Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die zum Zeitpunkt 1.1.2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze zwingend notwendig sind und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die enthaltenen Befristungsregelungen (bestehend aus Verfallklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen. Die bisherige Befristungsregelung in § 7 UIG NRW soll daher aufgehoben werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Umweltinformations- gesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

Umweltinformationsgesetz Nordrhein- Westfalen (UIG NRW)

§ 1 Zweck des Gesetzes, informationspflichtige Stellen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Informationspflichtige Stellen sind

1.
 - die Staatskanzlei und die Ministerien
 - Behörden, Einrichtungen und sonstige Stellen des Landes
 - Gemeinden und Gemeindeverbände
 - sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

Gremien, die diese Stelle beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder

beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; <p>2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen unterliegen.“</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und b) Gerichte des Landes und der Landesrechnungshof sowie die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. <p>2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen unterliegen. Letzteres gilt nicht für Beliehene.</p> |
|---|---|

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kontrolle im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
- 2. eine oder mehrere der in Absatz 2 Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

(3) Kontrolle im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 liegt vor, wenn

- a) die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- b) eine oder mehrere der in Absatz 2 Nr. 1 genannten informationspflichtigen Stellen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an der Mehrheit den in Absatz 2 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

2. In § 2 wird Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

§ 2

Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Informationen auf andere Art zu eröffnen.

„Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) mit Ausnahme von §§ 1, 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle

Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 6 Abs. 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im UIG auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 UIG verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 2 UIG NRW ersetzt.

nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes ersetzt.“

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW“ durch die Wörter „Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1, 3 und 6 UIG“ durch die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 UIG“ durch die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes“ und die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 10 UIG“ durch die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.

§ 3 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

§ 4 Umweltzustandsbericht

Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 2 UIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1, 3 und 6 UIG. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

§ 5 Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 2 UIG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 UIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 UIG NRW i.V.m. § 10 UIG. Auslagen werden nicht erhoben für wenige Schwarz-weiß-Duplikate in DIN A 4 und DIN A 3 - Format oder als Reproduktion von verfilmten Akten

oder die Weitergabe einzelner Daten in elektronischer Form.

(3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(4) Im Übrigen findet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Anwendung.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UIG NRW“ durch die Wörter „Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UIG NRW können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 bis 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Kostenansätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW.

6. § 7 wird aufgehoben.

§ 7 Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Vorgaben der Richtlinie 2003/3/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (EU-Umweltinformationsrichtlinie, ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) folgte, dass die Vorschrift des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) nicht im Einklang mit den Vorgaben des Europarechts steht, soweit sich Bundesministerien als am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Einrichtungen auch noch nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens darauf berufen konnten, nicht zur Information verpflichtet zu sein.

Aus einem weiteren Urteil des EuGH vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) folgte, dass die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a UIG a.F. (Bund) den Vorgaben des Europarechts auch insoweit widersprach, als sie sich auch auf Fälle erstreckte, in denen ein Ministerium beim Erlass einer Rechtsverordnung tätig wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat mittlerweile das Umweltinformationsgesetz (UIG) zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie für die informationspflichtigen Stellen des Bundes sowie für den Begriff der Kontrolle von juristischen Personen des Privatrechts neu gefasst (Bekanntmachung vom 27.10.2014, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1643). Das Ziel der bundesgesetzlichen Novellierung war die vollständige Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie der EU sowie von Artikel 2 Nummer 2 Satz 2 des UN ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Bundesgesetzblatt, Teil II, vom 9. Dezember 2006, S. 1251 – Aarhus-Übereinkommen).

Der Bundesgesetzgeber hat außerdem die Regelung zur Kontrolle von juristischen Personen des Privatrechts durch den Bund in § 2 Abs. 2 Nummer 3 UIG ergänzt. Da auch die landesrechtliche Definition in § 1 Absatz 3 UIG NRW zum Begriff der „Kontrolle“ juristischer Personen des Privatrechts der vormals geltenden Bundesregelung entspricht, ist diese Vorschrift nach der nunmehr erfolgten Novellierung des UIG des Bundes ebenfalls anzupassen.

Die Bundesländer müssen im Landesrecht vergleichbare Anpassungen vornehmen, um eine vollständige Umsetzung der EU-rechtlichen und der völkerrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. In Nordrhein-Westfalen werden die Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie zu den informationspflichtigen Stellen durch das geltende Umweltinformationsgesetz NRW (Gesetz vom 29. März 2007, GV.NRW. S. 142) umgesetzt. Die Vorschrift des geltenden § 1 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a UIG NRW enthält eine sinngemäße Regelung für den Informationszugang bei Landesministerien und ist somit unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten EuGH-Urteile anzupassen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union muss das nationale Recht, das nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann, so schnell wie möglich mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in Einklang gebracht werden (siehe u.a. EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013, Rechtssache C-124/12).

Im Zusammenhang mit diesen europarechtlich gebotenen Anpassungen wird im UIG NRW auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Bestimmung zu den informationspflichtigen Stellen vorgenommen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalens)

Zu Nummer 1 (§ 1 UIG NRW):

Die Änderung des § 1 Absatz 2 dient der Umsetzung der EuGH-Urteile vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 17. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) sowie der Systematisierung und Vereinfachung der Vorschrift.

Der Katalog der genannten informationspflichtigen Stellen wird vereinfacht. Eine materielle Beschränkung des Anwendungsbereiches ist mit der vorgesehenen Änderung nicht verbunden. Aufgrund der systematischen Zusammenführung entfällt die bisherige Auflistung der informationspflichtigen Stellen durch Spiegelstriche.

Der bisherige (erste) Spiegelstrich „die Staatskanzlei und die Ministerien“ entfällt, da Staatskanzlei und Landesministerien als oberste Landesbehörden im Sinne von § 3 Landesorganisationsgesetz NRW (LOG NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2013, GV.NRW. S. 566) bereits vom Begriff der „Behörde“ (vgl. § 1 Abs. 2 VwVfG NRW) umfasst werden. Eine Doppelnennung wird damit vermieden.

Die bisherigen Spiegelstriche zwei und drei werden zusammengefasst und nach Maßgabe des LOG NRW systematisiert. Die Formulierung erfasst nunmehr alle Stellen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens und enthält im Übrigen eine Auffangklausel.

Die Streichung des bisherigen (vierten) Spiegelstrichs dient der Anpassung an die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie und der weiteren Systematisierung. Die bisherige Regelung schränkt den Behördenbegriff aus Art. 2 Nummer 2 Buchstabe a der Umweltinformationsrichtlinie insofern richtlinienwidrig ein, indem „sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen“ nur in dem Umfang als informationspflichtige Stellen angesehen werden, „soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge“. Es ist jedoch europarechtlich nicht mehr geboten, dass die Stelle der öffentlichen Verwaltung Aufgaben des Umweltschutzes wahrnimmt. Dieser ursprünglich in der EU-Umweltinformationsrichtlinie enthaltene Passus ist gestrichen worden (s. Begründung des Vorschlags der EU-Kommission, KOM(2000) 402 endgültig, S. 10). Dies wurde jüngst vom EuGH in einer Entscheidung zur Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie in Großbritannien bestätigt (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013, Rechtssache C-279/12). Maßgeblich ist nach der neuen Rechtslage demnach allein, ob die Stelle über Umweltinformationen verfügt (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/3406, S. 14). Damit sind alle unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts als informationspflichtige Stellen im Sinne der EU-Umweltinformationsrichtlinie anzusehen, unabhängig von einer Wahrnehmung umweltbezogener Aufgaben. Die Beschränkung der Bundesbehörden auf umweltbezogene Aufgaben ist vom Bundesgesetzgeber bereits in der Novellierung des UIG vom Jahre 2004 aufgehoben worden (vgl. Umweltinformationsgesetz des Bundes in der Fassung vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3704). Auf Landesebene besteht daher ein dringender Anpassungsbedarf (vgl. zum

Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 UIG NRW auch *Schomerus*, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2007, Stellungnahme 14/0781). Ohne den Zusatz einer „Wahrnehmung von Umweltaufgaben“ hat der bisherige vierte Spiegelstrich keinen über die jetzige Regelung hinausgehenden Regelungsgehalt mehr. „Sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen“ werden nun von den „sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung“ erfasst. Die besondere Nennung von „Vereinigungen“ der juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann ersatzlos entfallen, weil Vereinigungen als privatrechtliche Organisationsformen (in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft) begrifflich bereits von § 1 Abs. 2 Nr. 2 UIG NRW erfasst werden.

Die vorgesehene uneingeschränkte Erfassung sämtlicher unter Aufsicht des Landes stehender juristischer Personen entspricht zugleich der Konzeption in § 2 Abs. 1 UIG (Bund) und schafft diesbezüglich eine Systematisierung und Vereinheitlichung der Regelung zu informationspflichtigen Stellen auf Bundes- und Landesebene.

Für die bisherige Formulierung in § 1 Absatz 2 Satz 2 „Gremien, die diese Stelle beraten, ...“ erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Formulierung erfolgt nunmehr im Plural („Gremien, die diese Stellen beraten, ...“) und wird damit an die Regelungen des Bundes und der übrigen Bundesländer angeglichen.

Mit der Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a UIG NRW werden die Vorgaben aus dem Urteil des EuGH vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/9; Flachglas Torgau GmbH) sowie aus dem Urteil vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11; Deutsche Umwelthilfe e.V.) auf Landesebene umgesetzt. Ziel ist eine lückenlose Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Satz 2 der Umweltinformationsrichtlinie der EU für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Urteil beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts. Laut EuGH sind die Vorschriften des UIG über die Ausnahme von informationspflichtigen Stellen nicht mit den Vorgaben des Artikel 2 der EU-Umweltinformationsrichtlinie vereinbar, soweit sich oberste Bundesbehörden darauf berufen können, nicht zur Information verpflichtet zu sein, weil sie „in gesetzgebender Eigenschaft handeln“ und das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass es dem Ziel der EU-Umweltinformationsrichtlinie entgegen steht, wenn sich die obersten Landesbehörden auch nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens darauf berufen können, keine informationspflichtigen Stellen und daher nicht zur Herausgabe von Informationen verpflichtet zu sein. Denn nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens im Regelfall nicht mehr beeinträchtigt. Neben dem Fall, dass ein Gesetzgebungsverfahren spätestens mit der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt abgeschlossen ist, kommen auch weitere Formen abgeschlossener Gesetzesvorhaben in Betracht (Scheitern des Gesetzentwurfs durch endgültige Ablehnung eines Gesetzgebungsorgans; kein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Legislaturperiode). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem dem EuGH-Urteil nachfolgenden Urteil die Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a UIG bereits europarechtskonform als „solange“ interpretiert (BVerwG, Urteil vom 2. August 2012, 7 C 7.12, NVwZ 2012, S. 1619f.). Weitere Verwaltungsgerichte sind dieser Praxis noch vor der Anpassung des UIG (Bund) gefolgt (siehe u.a. VG Berlin, Urteil vom 18. Dezember 2013, 2 K 249.12, ZUR 2014, S. 433f.). In Zukunft wird der Wortlaut des § 1 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a UIG NRW die Kriterien „soweit“ und „solange“ in kumulativer Form enthalten. Damit wird eine inhaltliche („soweit“) und zeitliche („solange“) Abgrenzung ermöglicht. Das EuGH-Urteil ist in gleicher Weise auf die Regelung im UIG NRW zur Informationspflicht der obersten Landesbehörden übertragbar. Die Änderung der Vorschrift dient der Klarstellung.

Ein weiterer Umsetzungsbedarf ergibt sich aus dem Urteil des EuGH vom 18. Juli 2014. Diese Entscheidung beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin.

Aus den Antworten des EuGH folgt, dass die Vorschriften des UIG über die Ausnahme von informationspflichtigen Stellen nicht mit Artikel 2 der Umweltinformationsrichtlinie der EU vereinbar sind, soweit es um Ministerien geht, die bei der Erarbeitung und beim Erlass einer Rechtsverordnung tätig werden, die im Rang unter einem Gesetz steht. Dies betrifft auch Landesministerien. Der mit der Neufassung verbundene Wegfall der Worte „oder beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ist erforderlich, weil das Tätigwerden beim Erlasse einer Rechtsverordnung auf Grund der Entscheidung des EuGH nun nicht mehr der Ausnahme des § 1 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a UIG NRW unterfällt (vgl. auch BT-Drs. 18/1585, S. 9 zur Begründung der Änderung des wortlautgleichen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a UIG des Bundes).

Die Änderung der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b erfolgt zur Klarstellung. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG, Gesetz vom 9. Juni 1994, GV. NW. S. 428) eine selbständige oberste Landesbehörde. Die Einordnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter als (nachgeordnete) Landesbehörden in NRW folgt wiederum aus § 14 LRHG. Die Regelung des Art. 2 Satz 2 der EU-Umweltinformationsrichtlinie sieht jedoch nur für Einrichtungen in judikativer oder gesetzgebender Eigenschaft eine Ausnahmeoption vor. Der Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter nehmen jedoch keine gerichtlichen oder gesetzgeberischen Tätigkeiten wahr (siehe explizit zur Einordnung des Bundesrechnungshofs als oberste Bundesbehörde und nicht als gerichtliche Institution: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Schiller/Reidt UIG § 2 Rn. 13-14; vgl. auch die Systematik in § 1 Abs. 2 LOG NRW – dort erfolgt keine gesetzliche Zuordnung zu den Organen der Rechtspflege). Zwar kommt dem Landesrechnungshof aufgrund seiner Regelung in der Landesverfassung (vgl. Art. 87 LV NRW) eine institutionelle Sonderstellung und Unabhängigkeit gegenüber anderen obersten Landesbehörden zu, was auch zu den gesetzlichen Sonderstellungen beispielsweise in § 1 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW oder in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2014, GV.NRW. S. 622) geführt hat. Der Hintergrund dafür ist aber in der besonderen Verfassungssituation des Landesrechnungshofs und seiner nachgeordneten Landesbehörden zu sehen. Dies ändert aber nichts an der fehlenden gerichtlichen oder gesetzgeberischen Tätigkeit im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie und rechtfertigt von daher keine Beibehaltung der bisherigen Freistellung.

Die Streichung des bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 UIG NRW (Beliehene) dient der Klarstellung und Vereinfachung. Beliehene sind als Behörden und damit als Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 1 UIG NRW anzusehen. Dies entspricht für die Bundesebene sowohl der Auffassung des Gesetzgebers im Rahmen der UIG-Novellierung 2004 (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/3406, S. 14) als auch der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 4 VwVfG (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990, 7 B 120.89, NVwZ 1990, 754). Die bisherige Sonderregelung ist von daher entbehrlich.

Die neue Nummerierung in § 1 Absatz 3 UIG NRW dient der Vereinfachung der Zitierweise und der besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Die Ergänzung des § 1 Absatz 3 UIG NRW um eine neue Nummer 3 schließt eine Regelungslücke. Diese besteht derzeit in den Fällen, in denen eine Kontrolle von Personen des Privatrechts gemäß den Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie durch Stellen der öffentlichen Verwaltung vorliegt, diese Kontrolle sich aber ausnahmsweise nur aus der Addition der Anteile von Bund und Land ergibt. Das Bundesrecht knüpft nur an eine Kontrolle Privater durch Behörden des Bundes und das Landesrecht nur an eine Kontrolle durch Behörden des Landes an. Das Völker- und Europarecht verlangt aber bei der Betrachtung der Kontrolle durch die öffentliche Verwaltung eine ganzheitliche Betrachtung. Daher muss eine ergänzende Regelung für diejenigen Konstellationen getroffen werden, in denen eine Kontrolle durch die öffentliche Hand auf einer Gesamtbetrachtung der Bund- und Land-Anteile beruht.

Der Bundesgesetzgeber konnte diese Fallkonstellation nur insoweit lösen, als dem Bund innerhalb einer bestehenden Mehrheit der öffentlichen Hand an der juristischen Person des Privatrechts der überwiegende Anteil zugeordnet werden kann und ihm damit eine Steuerbefugnis über die Person des Privatrechts zusteht (vgl. Bundestags-Drucksache 18/1585, S. 9). Für sonstige Konstellationen, also für Fälle, in denen der überwiegende oder der hälftige Anteil an der betreffenden Mehrheit der öffentlichen Hand dem Land zugeordnet werden kann, muss der Landesgesetzgeber tätig werden, um die derzeitige Direktgeltung der Umweltinformationsrichtlinie der EU abzulösen und die verbleibende Umsetzungslücke schließen. Im Sinne einer lückenlosen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie bedarf es einer Landesregelung daher auch für den möglichen Fall einer 50:50-Kontrolle der Person des Privatrechts durch Bund und Land („Pattsituation“; vgl. in diesem Sinne beispielsweise auch die Umweltinformationsgesetze der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg).

Zu Nummer 2 (§ 2 UIG NRW)

Die Regelungsänderungen sind redaktioneller Art und dienen der einheitlichen Schreibweise der zitierten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 3 (§ 3 UIG NRW)

Die Regelungsänderungen sind redaktioneller Art und dienen der einheitlichen Schreibweise der zitierten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 4 (§ 4 UIG NRW)

Die Regelungsänderungen sind redaktioneller Art und dienen der einheitlichen Schreibweise der zitierten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 5 (§ 5 UIG NRW)

Die Regelungsänderungen sind redaktioneller Art und dienen der einheitlichen Schreibweise der zitierten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 6 (§ 7 UIG NRW)

Das Umweltinformationsgesetz dient als zwingend notwendiges Stammgesetz der Umsetzung von EU-Recht. Die Änderung geht zurück auf den Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die zum Zeitpunkt 1.1.2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze zwingend notwendig sind und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die enthaltenen Verfallklauseln oder Berichtspflichten zu streichen. Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht in § 7 UIG NRW ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.